

Fachkonferenz Teilgebiete
AG Vorbereitung



Datum: 31.05.2021
Dok.-Nr.: FKT_AG-V2_022

Antrag Landkreis Emsland

Antrag zur Beschlussfassung im Rahmen des 2. Beratungstermins

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Gebiet des Landkreises Emsland sind eine Reihe von Teilgebieten in Ton- und Salinargesteinen ausgewiesen worden. Durch die Prüfung des Zwischenberichts mit Blick auf die Ermittlung dieser Teilgebiete sind verschiedene Fragestellungen aufgetreten. Drei dieser Fragestellungen erscheinen uns von übergeordnetem Interesse.

Die Fragen zur Verwendung des Teilgebietsbegriffs durch die BGE mbH und die Nicht-Verwendung vorliegender Daten bei der Ermittlung von Teilgebieten wollen wir im Rahmen der Fachkonferenz zur Diskussion stellen. Die Frage nach der Bewertung von Entscheidungserheblichkeit und der sich daraus ergebenden Grenzen von Transparenz tragen wir an das Nationale Begleitgremium heran mit der Forderung, sich mit diesem Thema zu befassen. Der Fachkonferenz Teilgebiete bringen wir dieses Anliegen zur Kenntnis, da auch diese Frage aus unserer Sicht für das gesamte Verfahren von Interesse ist.

1. Verwendung des Teilgebietsbegriffs durch die BGE mbH

Der Begriff des Teilgebiets wird von der Vorhabenträgerin nicht im Sinne einer durch geographische oder politische Grenzen bestimmten Fläche, sondern als Verbreitungsgebiet einer Gesteinseinheit genutzt. Nach § 3 Abs. 2 EndlSiUntV können sich in einem Teilgebiet, einer Standortregion oder an einem Standort mehrere potenzielle Wirtsgesteine überlagern. Durch die dargestellte Vorgehensweise der BGE mbH ist jedoch ausgeschlossen, dass Wirtsgesteine einander in einem Teilgebiet überlagern. Wir stellen daher den folgenden Antrag zur Abstimmung:

Im Rahmen des dritten Beratungstermins diskutiert die Fachkonferenz Teilgebiete, ob

- *sich die Verwendung des Teilgebiets-Begriffs als Verbreitungsgebiet einer Gesteinseinheit in Übereinstimmung mit StandAG und EndSiUntV befindet*
- *die von der BGE mbH verwendete Definition von Teilgebieten als Verbreitungsraum einer Gesteinseinheit im Vergleich zu einer Festlegung von Teilgebieten durch geographische, politische oder sonstige auf die Geländeoberfläche bezogene Grenzen Auswirkungen auf das Ergebnis des Standortauswahlprozesses haben kann*

Die Fachkonferenz Teilgebiete formuliert anschließend, ausgehend vom Ergebnis der Diskussion, eine Empfehlung zum Vorgehen bei der Ausweisung von Standortregionen und Standorten im weiteren Standortauswahlverfahren.

2. Nicht-Verwendung vorliegender Daten im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten

Bei der Erstellung des Zwischenberichts Teilgebiete wurden der BGE vorliegende Detailinformationen, u.a. aus Schichtenverzeichnissen von Bohrungen, nicht zur Kriterienanwendung genutzt. Wir stellen daher den folgenden Antrag zur Abstimmung:

Im Rahmen des dritten Beratungstermins diskutiert die Fachkonferenz Teilgebiete, ob sich nach Ansicht der Teilnehmer die Nicht-Nutzung vorliegender Informationen bei der Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien in Übereinstimmung mit dem StandAG, insbesondere § 13 Abs. 2 Satz 1, befindet.

Ausgehend vom Ergebnis der Diskussion beschließt die Fachkonferenz über die Aufnahme der folgenden Formulierung in ihre Beratungsergebnisse:

„Während aller weiteren Arbeitsschritte des Standortauswahlverfahrens sollten grundsätzlich alle zur Verfügung stehenden Daten zur Entscheidungsfindung genutzt werden.“

Hintergrund: Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StandAG wendet der Vorhabenträger zur Ermittlung von Teilgebieten die Kriterien und Anforderungen nach den §§ 22 und 23 auf die ihm von den zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellenden geologischen Daten an und ermittelt anschließend durch Anwendung der geowissenschaftlichen Abwägungskriterien nach § 24 Teilgebiete. Aus der Antwort der BGE mbH auf eine entsprechende Frage des Landkreises Emsland geht hervor, dass im Rahmen Anwendung von Mindestanforderungen und geowissenschaftlichen Abwägungskriterien vorliegende Detailinformationen aus Bohrungen wie bspw. Schichtenverzeichnisse oder geophysikalische Logs nicht berücksichtigt wurden.

Durch dieses Vorgehen wird bspw. bei der Anwendung der Mindestanforderung 3 „minimale Tiefe des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs“ eine Salzscheibe von 300 m Mächtigkeit auch für Bereiche am Top eines Salzstocks ausgewiesen, die in frei zugänglichen Schichtenverzeichnissen von Bohrungen als Anhydrit-Gestein charakterisiert werden und entsprechend als Teil des sogenannten Gipshut des betreffenden Salzstocks angesehen werden müssen. Diese Gesteine können weder hinsichtlich ihrer mechanischen noch ihrer chemischen Eigenschaften als Salzscheibe herangezogen werden. Somit kann die Anwendung der Mindestanforderung zu einem ungenauen Ergebnis führen, das bei Nutzung der vorliegenden Daten vermeidbar gewesen wäre.

3. Entscheidungserheblichkeit

Mit dem anliegenden Schreiben trägt der Landkreis Emsland die Forderung an das Nationale Belegitgremium heran, sich mit der Frage nach der Entscheidungserheblichkeit von Informationen und Daten gem. § 13 Abs. 2 Satz 4, 1. Halbsatz StandAG und der Überprüfbarkeit der Relevanz von Daten zu befassen, die seitens der Vorhabenträgerin als nicht entscheidungserheblich eingestuft und damit auch nicht veröffentlicht werden. Damit verbunden ist die grundsätzliche Frage nach den Grenzen von Transparenz und der Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Grenzziehung. Wir bringen dieses Anliegen hiermit der Fachkonferenz zur Kenntnis.

An das Nationale Begleitgremium
z. Hd. Geschäftsstelle des Nationalen Begleitgremiums
Buchholzweg 8
13627 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transparenz und Nachvollziehbarkeit aller Entscheidungen kommt im Verlauf des Standortauswahlverfahrens eine entscheidende Bedeutung zu. Als Landkreis Emsland wende ich mich daher direkt an Sie mit der Forderung, sich mit dem unten dargestellten Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Zwischenbericht Teilgebiete, aber auch mit Blick auf das weitere Verfahren, zu befassen.

Am 28. September 2020 hat die BGE mbH den Zwischenbericht Teilgebiete im Standortauswahlverfahren für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle veröffentlicht. Gemäß § 13 StandAG sollen darin „sämtliche für die getroffene Auswahl entscheidungserheblichen Tatsachen und Erwägungen dargestellt“ werden.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Vorschläge für die übertägig zu erkundenden Standortregionen nach § 14 StandAG und untertägig zu erkundenden Standorte nach § 16 StandAG sind vergleichbare Verpflichtungen zur Darstellung entscheidungserheblicher Tatsachen und Erwägungen nicht enthalten. Deshalb kann der Veröffentlichung von Informationen und Daten im ersten Schritt des Standortauswahlverfahrens ein besonderer Stellenwert beigemessen werden.

Während der Ermittlung von Teilgebieten wurden von der BGE mbH nur Teile der ihr vorliegenden Informationen und Daten zur Bewertung herangezogen. Nicht genutzte Daten werden nach Darstellung der BGE im Zwischenbericht nicht veröffentlicht, weil sie als nicht entscheidungserheblich eingestuft werden.

Die dargestellte Veröffentlichungspraxis der BGE macht es für die Öffentlichkeit und die betroffenen Gebietskörperschaften unmöglich, nachzuvollziehen, ob die Nicht-Nutzung vorhandener Datenbestände durch die BGE bei der Kriterienanwendung den Vorgaben des StandAG entspricht. Auch kann nicht geprüft werden, ob die Verwendung dieser Daten Einfluss auf die Entscheidungen im Rahmen der Ermittlung von Teilgebieten hätte haben können. Dieses Vorgehen widerspricht nach unserer Auffassung den Anforderungen, die an ein transparentes Standortauswahlverfahren zu stellen sind.

Auch die Entscheidung, Informationen zu nutzen oder nicht zu nutzen, und damit die Entscheidung über die Entscheidungserheblichkeit von Informationen selbst, stellt eine Entscheidung dar, die wiederum auf diesen, nicht veröffentlichten, Informationen beruht. An diesem Punkt stößt der Anspruch des Standortauswahlverfahrens, partizipativ und transparent zu sein, an eine Grenze. Diese Grenze wird auf der einen Seite bestimmt durch die Ansprüche der Öffentlichkeit an ein transparentes Verfahren, auf der anderen Seite durch die Notwendigkeit, das Verfahren so zu gestalten, dass es für die Vorhabenträgerin mit vertretbaren Mitteln durchführbar ist.

Ich fordere das Nationale Begleitgremium daher auf, sich mit den folgenden Fragen zu befassen:

- Wie kann eine unabhängige Prüfung der Entscheidungserheblichkeit der BGE mbH vorliegender, insbesondere nicht genutzter oder als nicht entscheidungserheblich gekennzeichneteter, Daten erfolgen? Wie kann sichergestellt werden, dass die Entscheidung, bestimmte Informationen und Daten nicht zu nutzen, keinen Einfluss auf das Ergebnis des Standortauswahlverfahrens hat?
- Wo liegen die praktischen Grenzen von Transparenz im Standortauswahlverfahren? Wie können diese Grenzen sichtbar gemacht werden? Wie kann die Öffentlichkeit an dieser Grenzziehung, aber auch am Schutz dieser Grenzen beteiligt werden? Zu dieser Fragestellung sollte das NBG den Austausch mit der Öffentlichkeit, der Vorhabenträgerin und dem Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung suchen.